



ESTHER BEJARANO SCHULE

Stadtteilschule mit gymnasialer Oberstufe



ESTHER
BEJARANO
SCHULE



Informationen zu Abschlussprüfungen
und Übergängen



Stadtteilschule mit gymnasialer Oberstufe
Informationen zu Abschlussprüfungen und Übergängen

Schuljahr 2026/27

Liebe Schüler*innen und liebe Eltern,

in dieser Broschüre finden sich wichtige Informationen zu den Abschlussprüfungen und Zeugnisnoten im Jahrgang 9 bzw. 10.

Bei Fragen stehen die Tutor*innen und ich als Abteilungsleiter gerne zur Verfügung.

Wir wünschen viel Erfolg bei den anstehenden Prüfungen!

M. Miegel

Abteilungsleitung 8-10





Inhaltsverzeichnis

1. Terminübersicht	4
2. Ablauf der Prüfungen	5
2.1 Anmeldung / Zulassung	5
2.2 Schriftliche Prüfungen	6
2.3 Mündliche Prüfungen	6
2.4 Hinweise zu den mündlichen Prüfungen.....	7
2.5 Sprachfeststellungsprüfung.....	8
2.6 Berechnung der Zeugnisnote.....	9
2.7 Fehlen am Prüfungstag.....	9
2.8 Täuschung und andere Pflichtwidrigkeiten (APO-Grundstsgy §5 + §26)	9
3. Wann erreiche ich welchen Abschluss?	10
3.1 Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)	11
3.2 Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss (eESA)	11
3.3 Mittlerer Schulabschluss (MSA)	12
3.4 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe	12
4. Wiederholung nach Klasse 10	12
5. Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe	14
6. Auslandsaufenthalt in der Vorstufe	16



1. Terminübersicht

Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA):

Schriftliche Prüfungen:

Mathe: 12.04.2027 → daher am 09.04.27 kein Unterricht in Jg 9

Deutsch: 08.04.2027 → daher am 07.04.27 kein Unterricht in Jg 9

Mündliche Prüfungen

24.05. – 27.05.2027 (an diesen Tagen findet kein Unterricht in 9 und 10 statt)

Mittlerer Schulabschluss (MSA):

Schriftliche Prüfungen

Mathe: 13.04.2027 → daher am 12.04.27 kein Unterricht in Jg 10

Deutsch: 09.04.2027 → daher am 08.04.27 kein Unterricht in Jg 10

Mündliche Prüfungen

24.05. – 27.05.2027 (an diesen Tagen findet kein Unterricht in 9 und 10 statt)

Nachschreibtermine schriftliche Prüfungen

Deutsch: 19.05.2027

Mathe: 21.05.2027



2. Ablauf der Prüfungen

2.1 Anmeldung / Zulassung

Wer nimmt regulär an den Prüfungen teil?

Jahrgang	Prüfung	Teilnehmende Schüler*innen
Jahrgang 9	ESA-Prüfungen	Alle Prüflinge mit der Prognose „ESA“ oder „ohne Abschluss“
Jahrgang 10	ESA-Prüfungen	Alle Prüflinge, die den ESA in 9 nicht geschafft haben und mit der Prognose „ESA“ oder „ohne Abschluss“
Jahrgang 10	MSA-Prüfungen	Alle Prüflinge mit der Prognose „MSA“

Zu den Prüfungen werden die Prüflinge automatisch durch die Zeugniskonferenz angemeldet und zugelassen.

Alle Nichtprüflinge schreiben am jeweiligen schriftlichen Prüfungstermin eine Klausur.

Ausnahmen:

In diesen Einzelfällen **muss** von den Sorgeberechtigten ein Antrag gestellt werden, um an den Prüfungen teilzunehmen:

- Für Jg 9: Teilnahme an den Prüfungen zum Ersten Schulabschluss trotz MSA- oder Sek II- Prognose
- Für Jg 10: Teilnahme an den Prüfungen zum Mittleren Schulabschluss (MSA) OHNE MSA-Prognose **oder** TROTZ Sek II-Prognose
- Für Jg 10: Antrag auf (Teil-) Wiederholung des Ersten allgemeinen Schulabschlusses (ESA)
- Für Jg 10: Teilnahme an den Prüfungen zum Ersten Schulabschluss (ESA) trotz MSA- /Sek II-Prognose



Diese Anträge erhalten Sie über die Tutor:innen und benötigen der Zustimmung der Zeugniskonferenz.

Abgabefristen:

Jahrgang 10: **08.01.2027, 14:00 Uhr**

Jahrgang 9: **15.01.2027, 14:00 Uhr**

Abgabeort: Büro der Abteilungsleitung



2.2 Schriftliche Prüfungen

Für die beiden Prüfungsfächer gibt es hilfreiche Vorbereitungshefte, die hier zu finden sind: <https://www.hamburg.de/abschlusspruefungen/>



Dauer:

ESA-Deutsch: 135 Minuten	MSA-Deutsch: 155 Minuten
ESA-Mathe 120 Minuten	MSA-Mathe: 135 Minuten

Beginn:

Die schriftlichen Prüfungen fangen **pünktlich um 9 Uhr in Haus 11 an**.
Die Prüflinge finden sich daher bis 8:45 Uhr im Prüfungsraum ein!

2.3 Mündliche Prüfungen

ESA: Alle Prüflinge absolvieren eine mündliche Prüfung. Diese wird nach den Zeugniskonferenzen im Januar gewählt. Dabei können alle Prüflinge eine aus folgenden vier Optionen wählen:

1. BO
2. Gesellschaft
3. Biologie
4. Englisch



Stadtteilschule mit gymnasialer Oberstufe

MSA: Alle Prüflinge absolvieren zwei mündliche Prüfungen. Dabei ist für alle Prüflinge Englisch verpflichtend zu belegen. Die zweite mündliche Prüfung wird nach den Zeugniskonferenzen im Januar gewählt. Dabei können alle Prüflinge eine aus folgenden vier Optionen wählen:

1. Gesellschaft
2. Biologie
3. Religion oder Philosophie
4. Kunst, Theater oder Musik

2.4 Hinweise zu den mündlichen Prüfungen

Es handelt sich in der Regel um **Gruppenprüfungen**.

Themen:

In allen Fächern werden die Prüfungsinhalte von den Fachlehrkräften nach Absprache festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben.

Die direkte Vorbereitung auf die Prüfung kann in den einzelnen Fächern unterschiedlich sein.

Wichtig:

Wenn ein Prüfling in Jg 10 an den ESA-Prüfungen teilnimmt, gilt als Auswahl für die mdl. Prüfungen das Angebot der MSA-Prüfungen.

Dauer:

Die Gruppenprüfungen dauern in der Regel 45 Min. bei drei Prüflingen, für jeden einzelnen Prüfungen werden insgesamt ca. 15min Prüfungszeit gerechnet.

Die Vorbereitungszeit ist in der Regel für 30 Min. angesetzt.

Bewertung:

Zwei Prüfer*innen beurteilen die Leistungen der Prüflinge unabhängig voneinander und legen eine gemeinsame Zensur fest. Das Ergebnis der mündlichen Prüfung wird den Schüler*innen unmittelbar nach der Gruppenprüfung bekannt gegeben und erläutert.

Zeitplan:

Die Prüfungsgruppen, -zeiten und -räume werden zwei Wochen vor Prüfungsbeginn von der Abteilungsleitung an die Prüfungslehrkräfte gegeben und in den Klassenräumen ausgehangen.

Prüfungsteilnahme für SuS, die den Jg 10 wiederholen:



Stadtteilschule mit gymnasialer Oberstufe

Schülerinnen und Schüler der **Stadtteilschulen** müssen auch bei einer Wiederholung der 10. Jahrgangsstufe an der MSA-Prüfung teilnehmen, selbst wenn sie schon im ersten Durchlauf der 10. Klasse den MSA erreicht haben.

2.5 Sprachfeststellungsprüfung

Wer ist berechtigt?

Prüflinge, deren **Erstsprache nicht Deutsch** ist und die **weniger als drei vollständige Schuljahre im Englischunterricht** nach Stundentafel teilgenommen haben.

IVK-Unterricht zählt nicht zu diesen drei Jahren.

Diese Schüler*innen **können** die mündliche Abschlussprüfung **im ESA und im MSA Fach Englisch** durch eine **mündliche und schriftliche** Abschlussprüfung in ihrer Herkunftssprache ersetzen. Die schriftlichen Prüfungen in Deutsch und Mathematik finden regulär statt. In der Regel finden die mündlichen Sprachfeststellungsprüfungen nicht bei uns vor Ort statt.

Wenn ein Prüfling an einem von der BSFB verantworteten herkunftssprachlichen Unterricht (kurz: HSU) teilnimmt, werden dort dezentral ESA und MSA Prüfungen abgenommen und können als Ersatz der mündlichen ESA/MSA Prüfung gezählt werden.

Die Note der Sprachfeststellungsprüfung ersetzt die gesamte Englischnote im Abschlusszeugnis. In beiden Fällen (HSU oder SFP) entscheidet die Zeugniskonferenz. In Jg 9 ist Englisch nur eine Wahloption, sodass die Dringlichkeit der Teilnahme an einer SFP nicht so gegeben ist, wie im MSA mit Englisch als Pflichtprüfung.

Anmeldung:

Über die Tutor*innen können berechtigte Schüler*innen bis zum 09.01.2027 bei Herrn Miegel angemeldet werden, die Zeugniskonferenz entscheidet dann über die Teilnahme.

Termine:

Schriftliche Prüfungen: 14.04.2027

Mündliche Prüfung: noch unbekannt (Stadtteilschule am Hafen)



2.6 Berechnung der Zeugnisnote

In den Prüfungsfächern, schriftlich wie mündlich, berechnet sich die Zeugnisnote wie folgt:

80% Unterricht und Klassenarbeiten im Schuljahr

20% mündliche oder schriftliche Prüfungsnote

2.7 Fehlen am Prüfungstag

Fehlen – Diese Regelung gilt für schriftliche und mündliche Prüfungen:

Bei Krankheit am Prüfungstag ist das Schulbüro bis um 8:00 Uhr telefonisch oder per Mail zu informieren. Eine Abmeldung über Webuntis ist ebenso zulässig.

Eine Entschuldigung ist grundsätzlich **nur mit einer ärztlichen Bescheinigung** möglich, welche **am Tag der versäumten Prüfung** direkt bei der Abteilungsleitung Herrn Miegel vorgelegt wird (oder per Mail).

Ansonsten darf die Prüfung nicht nachgeholt werden!

2.8 Täuschung und andere Pflichtwidrigkeiten (APO-Grundstsgy §5 + §26)

§5: Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der während einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle oder bei der Erbringung eines sonstigen im Unterricht geforderten Leistungsnachweises täuscht, zu täuschen versucht, bei Täuschungen oder Täuschungsversuchen anderer hilft, schuldhaft die ordnungsgemäße Durchführung einer schriftlichen Lernerfolgskontrolle behindert oder sich weigert, eine Leistung zu erbringen, kann von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen oder zur Wiederholung der Lernerfolgskontrolle bestimmt werden. Wird die Schülerin oder der Schüler von der Fortsetzung der Bearbeitung der Aufgaben ausgeschlossen, ohne dass deren Wiederholung zugelassen wird, so gilt die jeweilige Leistung als nicht erbracht. § 4 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend. Die Sätze 2 und 3 gelten auch, wenn die Täuschung erst nachträglich entdeckt wird.

§ 26: Ein Prüfling, der täuscht oder sich sonst pflichtwidrig im Sinne des § 5 verhält, kann von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen oder zur Wiederholung eines Teils oder mehrerer Teile der Prüfung bestimmt werden. Die Entscheidung trifft die Prüfungsleitung. In der Regel setzt der Prüfling die Prüfung bis zur Entscheidung fort. Wer von der Teilnahme an der Prüfung ausgeschlossen wird, erhält keinen Abschluss.



3. Wann erreiche ich welchen Abschluss?

Grundlage für das Erreichen eines Schulabschlusses bilden die Zeugnisnoten zum Ende der 9. bzw. 10 Klasse:

- G-Noten sind für den ESA und MSA
- E-Noten, also gymnasiale Noten, sind für die Qualifikation für die Oberstufe.

G- und E-Noten werden wie folgt umgerechnet:

	ESA	MSA	GYM
	Erster Schulabschluss	Mittlerer Schulabschluss	Gymnasiale Noten
E1	1	1	1
E2			2
E3		2	3
E4/G1		3	4
G2	2	4	5
G3	3	5	6
G4	4	6	
G5	5		
G6	6		



3.1 Erster allgemeinbildender Schulabschluss (ESA)

Der erste Schulabschluss (ESA) wird erreicht, wenn ...

- a) **mit Abschlussprüfung** in allen Fächern die Durchschnittsnote G4 (oder besser) erreicht wird.

Ausgeglichen werden können folgende Noten:	Der Ausgleich von Noten ist <u>ausgeschlossen</u> bei:
- G5 durch G3 - G6 durch 1x G2 oder 2x G3	- G5 in D <u>und</u> M - G6 in D, M <u>oder</u> E - 2x G6 - 3x G5 - 1x kB („keine Benotung“)

- b) **ohne Abschlussprüfungen** in allen Fächern die Durchschnittsnote G2 (oder besser) erreicht wird.

Ausgeglichen werden können folgende Noten:	Der Ausgleich von Noten ist <u>ausgeschlossen</u> bei:
- G3 durch 1x E3 oder 2x E4 - G4/5/6 durch 1x E2 oder 2x E3	- 2x G3 in D, M oder E - G4 in D, M oder E - G3 und G4 - 3x G3 - 1x kB („keine Benotung“)

3.2 Erweiterter erster allgemeinbildender Schulabschluss (eESA)

Der erweiterte erste Schulabschluss (eESA) wird erreicht, wenn ...

- a) in Jahrgang 9 der ESA erreicht wurde und zum Ende des 10. Jahrgangs in allen Fächern die Durchschnittsnote G4 oder besser erreicht wird.

Oder:

- a) der ESA in Jahrgang 9 nicht geschafft wurde und dafür in Jahrgang 10 an der ESA-Prüfung teilgenommen und zum Ende des 10. Jahrgangs in allen Fächern die Durchschnittsnote G4 oder besser erreicht wurde.

Ausgeglichen werden können folgende Noten:	Der Ausgleich von Noten ist <u>ausgeschlossen</u> bei:
- G5 durch G3 - G6 durch 1x G2 oder 2x G3	- G5 in D <u>und</u> M - G6 in D, M <u>oder</u> E



Stadtteilschule mit gymnasialer Oberstufe

	- 2x G6 - 3x G5 - 1x kB („keine Benotung“)
--	--

3.3 Mittlerer Schulabschluss (MSA)

Der mittlere Schulabschluss (MSA) wird erreicht, wenn

- a) die Teilnahme an der Abschlussprüfung erfolgt und in allen Fächern ein Notendurchschnitt von G2 oder besser erreicht wird.

Ausgeglichen werden können folgende Noten:	Der Ausgleich von Noten ist <u>ausgeschlossen</u> bei:
- G3 durch 1x E3 oder 2x E4 - G4/5/6 durch 1x E2 oder 2x E3	- 2x G3 oder schlechter in D, M oder E - 1x G4 oder schlechter in D, M oder E - G3 und G4-G6 in zwei Fächern - 3x G3-G6 - 1x kB („keine Benotung“)

- c) ohne Abschlussprüfungen in allen Fächern die Durchschnittsnote E4 (oder besser) erreicht wird.

3.4 Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe

Die Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe wird erreicht, wenn

der MSA und ein Notendurchschnitt von E4 in allen Fächern erreicht werden.

Ausgeglichen werden können folgende Noten:	Der Ausgleich von Noten ist <u>ausgeschlossen</u> bei:
- G2 durch 1x E2 oder 2x E3 - G3/4/5/6 durch 1x E1 oder 2x E2	- 2x G2 in D, M oder E - G3 in D, M oder E - G2 und G3 - 3x G2 - 1x kB („keine Benotung“)

4. Wiederholung nach Klasse 10

Schüler*innen können nur in seltenen Fällen und unter bestimmten Voraussetzungen die Jahrgangsstufe 10 wiederholen. Die Entscheidung fällt die Schulbehörde.



Stadtteilschule mit gymnasialer Oberstufe

Diese drei Möglichkeiten sind:

- a) Wiederholung wegen längerer Krankheit oder anderer schwerwiegender Belastung bei gleichzeitiger Aussicht auf Erreichen eines höheren Bildungsabschlusses oder der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe (§12 Abs. 2 APO-GrundStGy).
- b) Einmalige Wiederholung der Jahrgangsstufe 10, da trotz einjähriger durchgängiger Teilnahme an der Lernförderung die Mindestanforderungen der Jahrgangsstufe nicht erreicht wurde (§12 Abs. 3 APO-GrundStGy).

Wichtiger Hinweis der Rechtsabteilung:

Hierbei muss **zwingend** eine **schulische Lernförderung durchgängig** besucht worden sein – private Institute etc. zählen nicht!

- c) Antrag auf einmalige Wiederholung der Jahrgangsstufe 10 zum Erreichen des MSA bzw. der Versetzung in die gymnasiale Oberstufe (§12 Abs. 4 APO-GrundStGy)

Voraussetzungen für c):

Bezogen auf den MSA	Bezogen auf die gymnasiale Oberstufe
- In zwei der drei Fächer D, M und einer Fremdsprache mindestens die Note G2 - Höchstens vier Fächer mit der Note G3 - Kein Fach mit der Note G4	- In zwei der drei Fächer D, M und einer Fremdsprache mindestens die Note E4 - Höchstens vier Fächer mit der Note G2 - Kein Fach mit der Note G3

Eine Wiederholung ist **grundsätzlich ausgeschlossen**, wenn die Schülerin / der Schüler eine geforderte Leistung ohne wichtigen Grund nicht erbracht hat oder an einem Prüfungstermin ohne Grund fernbleibt (z. B. fehlende ärztliche Bescheinigung, siehe S. 3).

Informationen und Checklisten zu den erforderlichen Anträgen und einzureichenden Dokumenten können Sie sich nach einem Beratungsgespräch mit den Tutor*innen bei der Abteilungsleitung abholen.

Wichtige Frist: 31.05.2027

Bis dahin müssen der Antrag und die erforderlichen Anhänge bei Herrn Miegel eingegangen sein.





5. Versetzung in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe

Für den Übergang in die Vorstufe der gymnasialen Oberstufe ist eine Anmeldung erforderlich.

Das Anmeldeformular erhalten die Schüler*innen von ihren Tutor*innen.

Die Frist zur Anmeldung ist Mitte Februar eines jeden Kalenderjahres.

Die Profilklassen von Jg. 8-10 werden aufgelöst und es werden neue Klassen gebildet. Die Klassen sind formal identisch. Es gibt keinen Profilschwerpunkt. Die Oberstufenprofile beginnen in Klassenstufe 12. Sie werden nach dem Halbjahreswechsel in der Vorstufe verbindlich gewählt.

Für die Anwahl der Oberstufenprofile ist zu beachten, dass die profilgebenden Fächer (z.B. Chemie, Bildende Kunst), sowie die Abiturprüfungsfächer bereits in der Vorstufe belegt werden müssen.

Schüler*innen, die noch nicht 4 Jahre aufsteigenden Unterricht in ein- und derselben Fremdsprache belegt haben, müssen während ihres gesamten Besuchs der Oberstufe das Fach Spanisch belegen. Die Ergebnisse aus Klasse 13 im Fach Spanisch sind verpflichtend ins Abitur einzubringen.

Die Noten in der Oberstufe werden im Punktesystem von 0P bis 15P erteilt:

E1			E2			E3			E4			G2			G3
15	14	13	12	11	10	9	8	7	6	5	4	3	2	1	0
97 %	93 %	90 %	85 %	80 %	75 %	70 %	65 %	60 %	55 %	50 %	45 %	40 %	35 %	30 %	

Mindestanforderung Jg. 12-13

Mindestanforderung Jg. 11

Am Ende der Jahrgangsstufe 11 ist erneut eine Versetzung in die Studienstufe der gymnasialen Oberstufe erforderlich. Die Versetzung ist erzielt, wenn

- Alle Fächer mit mindestens 04P abgeschlossen werden.
- Nicht ausreichende Ergebnisse (01-03P) ausgeglichen werden.
- Kein Fach mit 0P bewertet wird.
- Nicht in zwei Kernfächern weniger als 04P erzielt wurden.
- in maximal zwei Fächern weniger als 04 P erzielt wurden.
- Eine nicht ausreichende Leistung wird ausgeglichen durch 2x die Note „befriedigend“ (07-09P) oder besser oder 1x die Note „gut“ (10-12P) oder besser.



Stadtteilschule mit gymnasialer Oberstufe

Überblick über die Oberstufenprofile

	Ich gestalte die Welt, die Welt gestaltet mich	Identität in der globalisierten Welt	Labor Zukunft	Menschen in Bewegung
Schwerpunkt	Künstlerisch-gesellschaftswissenschaftlich	gesellschaftswissenschaftlich	Naturwissenschaftlich	Sportlich-naturwissenschaftlich
Profilgebende Fächer (eA, 5 Std)	Bildende Kunst, Politik-Gesellschaft-Wirtschaft	Psychologie, Politik-Gesellschaft-Wirtschaft	Chemie, Biologie	Sport, Biologie
Profilbegleitende Fächer (gA, 2 Std.)	Theater	Bildende Kunst	Politik-Gesellschaft-Wirtschaft	Politik-Gesellschaft-Wirtschaft

Durch die Kooperation mit unserer Partnerschule, der Stadtteilschule Flottbek, sind weitere Profile wählbar. Der Unterricht in diesen Profilen findet vollständig am Standort Flottbek statt.



6. Auslandsaufenthalt in der Vorstufe

Schüler*innen können ein halbes oder ein ganzes Schuljahr im Ausland verbringen. Ein Auslandsschulaufenthalt muss bei der Abteilungsleitung Oberstufe schriftlich beantragt werden. Dies kann direkt auf dem Anmeldebogen für die Oberstufe (zu finden im Downloadbereich der Homepage) geschehen. Dem Antrag beizufügen sind Nachweise über die Dauer des Aufenthalts, sowie den regelhaften vollumfänglichen Besuch einer der Oberstufe vergleichbaren Auslandsschule. Nach Ablauf des Auslandsschulbesuchs muss ein Zeugnis, oder ein anderer Nachweis über den tatsächlichen Schulbesuch bei den Tutor*innen abgegeben werden.

Im Falle eines halbjährigen Auslandsaufenthalts im ersten Halbjahr der Vorstufe werden allein die Noten des zweiten Halbjahres für die Entscheidung über die Versetzung herangezogen. Noten der Auslandsschulen können nicht angerechnet werden.

Im Falle eines ganzjährigen Auslandsaufenthaltes muss die Jahrgangsstufe 11 im darauffolgenden Schuljahr absolviert werden oder aber der direkte Übergang in die Studienstufe durch die Sorgeberechtigten beantragt werden. Über den Antrag wird im Rahmen eines pädagogisch-fachlichen Gesprächs in den Kernfächern vor den Sommerferien entschieden. Dem Antrag kann zugestimmt werden, wenn auf Basis des pädagogisch-fachlichen Gesprächs zu erwarten ist, dass der/die Schüler*in den Anforderungen der Studienstufe gewachsen sein wird und zugleich der Nachweis über den ganzjährigen Besuch der Auslandsschule vorliegt.

Wichtiger Hinweis:

Ein Auslandsaufenthalt kann finanziell gefördert werden. Der Antrag muss bis zum 15. März bei der Abteilungsleitung Oberstufe (Herr Scholz) eingereicht werden.